

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle

KOM(90) 434 endg.; Ratsdok. 9673/90

Punkt 4 der 5. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates am 8. Mai 1991

A

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Vorlage auf folgendes hinzuwirken:

1. Aus energiepolitischen Gründen ist Erdgas der Besteuerung auch dann zu unterwerfen, wenn es zu Heizzwecken verwendet wird.
2. Mineralöle, die in der chemischen Industrie als Rohstoffe verwendet werden, sind aus Gründen der Ressourcenschonung und zur Begrenzung des Kunststoffmülls in die Besteuerung einzubeziehen.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991 ...

3. Treibstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. entsprechende Zusätze können bis zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit begünstigt werden.
4. Die Steuerbefreiung für Mineralöllieferungen an die Luftfahrt kann wegen der hiervon ausgehenden Luftverschmutzung nicht hingenommen werden.
5. Neben den in Artikel 8 Absatz 1 des Richtlinienvorschlages aufgeführten Bereichen muß auch der "Bereich des lokalen öffentlichen Verkehrswesens", also des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), von der Mineralölsteuerpflicht befreit werden.

Ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr ist verkehrs-, umwelt- und energiepolitisch unverzichtbar. Er trägt zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land bei. Aufgrund der ohnehin schwierigen Lage des ÖPNV ist eine ausreichende staatliche Unterstützung notwendig, damit zur Gewährleistung eines den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Bedienungsstandards auch nichtkostendeckende Verkehre angeboten werden können. Der ÖPNV ist besonders in der Fläche über die Mineralölsteuer derzeit stark belastet. Die Befreiung von der Mineralölsteuer kann einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung des ÖPNV leisten.

Sollte die Befreiung des ÖPNV von der Mineralölsteuerpflicht europaweit nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich gegen die Beschränkung in Artikel 8 Absatz 2 des Richtlinienvorschlages auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Steuerbefreiungen zu wenden. Kraft dieser Bestimmung wäre zum jetzigen Zeitpunkt die Wiedereinführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe nicht möglich.

6. Angesichts der z. T. erheblichen Steuersatzunterschiede in den Mitgliedstaaten sind für die Färbung und Kennzeichnung der zum ermäßigten Satz als Brenn- oder Treibstoff verwendeten Mineralöle von vornherein Gemeinschaftsregelungen erforderlich, um mißbräuchliche Verwendungen zu verhindern.

B

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Wirtschaftsausschuß,
der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der
Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle

KOM(90) 434 endg.; Ratsdok. 9673/90

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Vorlage auf folgendes hinzuwirken:

1. Aus energiepolitischen Gründen ist Erdgas der Besteuerung auch dann zu unterwerfen, wenn es zu Heizzwecken verwendet wird.
2. Bei Mineralölen, die in der chemischen Industrie als Rohstoffe verwendet werden, sollte die Möglichkeit offengehalten werden, diese aus Gründen der Ressourcenschonung und zur Begrenzung des Kunststoffmülls in die Besteuerung einzubeziehen. Ob, wann und in welchem Umfang tatsächlich eine Besteuerung eingeführt wird, ist auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu entscheiden.
3. Treibstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. entsprechende Zusätze können bis zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit begünstigt werden.

...

4. Die Steuerbefreiung für Mineralöllieferungen an die Luftfahrt kann wegen der hiervon ausgehenden Luftverschmutzung nicht hingenommen werden.
5. Neben den in Artikel 8 Absatz 1 des Richtlinienvorschlages aufgeführten Bereichen muß auch der "Bereich des lokalen öffentlichen Verkehrswesens", also des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), von der Mineralölsteuerpflicht befreit werden.

Ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr ist verkehrs-, umwelt- und energiepolitisch unverzichtbar. Er trägt zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land bei. Aufgrund der ohnehin schwierigen Lage des ÖPNV ist eine ausreichende staatliche Unterstützung notwendig, damit zur Gewährleistung eines den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Bedienungsstandards auch nichtkostendeckende Verkehre angeboten werden können. Der ÖPNV ist besonders in der Fläche über die Mineralölsteuer derzeit stark belastet. Die Befreiung von der Mineralölsteuer kann einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung des ÖPNV leisten.

Sollte die Befreiung des ÖPNV von der Mineralölsteuerpflicht europaweit nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich gegen die Beschränkung in Artikel 8 Absatz 2 des Richtlinienvorschlages auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Steuerbefreiungen zu wenden. Kraft dieser Bestimmung wäre zum jetzigen Zeitpunkt die Wiedereinführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe nicht möglich.

6. Angesichts der z. T. erheblichen Steuersatzunterschiede in den Mitgliedstaaten sind für die Färbung und Kennzeichnung der zum ermäßigten Satz als Brenn- oder Treibstoff verwendeten Mineralöle von vornherein Gemeinschaftsregelungen erforderlich, um mißbräuchliche Verwendungen zu verhindern.